

ZH_STEUERREKURSGERICHT QS.2011.2 + 3 vom 2. März 2012

ZH Steuerrekursgericht, 2012-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_QS.2011.2+3

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT QS.2011.2 + 3 du 2 mars 2012

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT QS.2011.2 + 3 del 2 marzo 2012

Regeste

Gültigkeit der Zustellung der Einschätzung aufgrund Anscheinsvollmacht. Nachgewiesene Einsprache verspätet. Fehlender Nachweis hinsichtlich behaupteter früherer Einsprache.

Erwägungen

E. 1

QS.2011.3 Entscheid

E. 2

März 2012 Mitwirkend: Einzelrichter Anton Tobler und Gerichtsschreiber Fabian Steiner In Sachen A GmbH, Rekurrentin, vertreten durch Diethelm Treuhand GmbH, Russikerstrasse 71, 8320 Fehraltorf, gegen Staat Zürich, Rekursgegner, vertreten durch das kant. Steueramt, Dienstabteilung Quellensteuer, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, betreffend Quellensteuer 2008 und 2009

- 2 - hat sich ergeben: A. Nachdem die A GmbH (nachfolgend die Pflichtige) trotz Mahnung vom 21. September 2010 keine Abrechnungen über die Quellensteuern ausländischer Arbeitnehmer bzw. Versicherungsnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 bzw. vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 eingereicht hatte, nahm die Dienstabteilung Quellensteuer des kantonalen Steueramts am 6. Dezember 2010 eine Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen gemäss § 139 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) vor und schätzte die geschuldeten Quellensteuern für 2008 bzw. 2009 auf je Fr. 12'000.-. B. Dagegen liess die Pflichtige am 4./7. März 2011 – nach Erhalt der Quellensteuerrechnungen vom 25. Februar 2011 – durch ihren Treuhänder Einsprache erheben und reichte am 8./9. März 2011 ein weiteres Schreiben sowie zwei von ihr unterzeichnete, auf den 4. Dezember 2010 datierte Kopien der Quellensteuerabrechnungen 2008 und 2009 ein. Sie machte geltend, die Einschätzungen 2008 und 2009 vom 6. Dezember 2010 nicht erhalten zu haben und hielt das kantonale Steueramt diesbezüglich an, einen Nachweis für deren Zustellung zu erbringen. Des Weiteren seien die Quellensteuerabrechnungen vom 4. Dezember 2010 dem kantonalen Steueramt am 6. Dezember 2010 zugestellt worden. Mit Einspracheentscheiden vom 20. Juli 2011 trat das kantonale Steueramt infolge Verspätung auf die Eingaben nicht ein. C. Am 2. August 2011 erhob die Pflichtige Rekurs gegen die beiden Einspracheentscheide und machte wiederum die Einreichung der Quellensteuerabrechnungen am 6. Dezember 2010 sowie den Nichterhalt der Einschätzungsentscheide vom

E. 6

Dezember 2010 datierten Einschätzungsentscheide erst am 7. Dezember 2010 eröffnet. Eine vorzeitige Einsprache ist ungültig, da es an einem Anfechtungsobjekt fehlt (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 140 N 46 mit Hinweis auf RB ORK 1955 Nr. 58 = ZR 55 Nr. 20, RB 1978 Nr. 54). Auf eine solche Einsprache dürfte mangels Gültigkeit gar nicht eingetreten werden. Da die Frist zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen längst abgelaufen und auch die darauffolgende Mahnfrist längst unbenutzt verstrichen war, die Pflichtige damit ihre Mitwirkungspflichten verletzt hatte, wäre das kantonale Steueramt sodann auch nicht mehr gehalten gewesen, die Pflichtige später nochmals zur Nachreichung der Quellensteuerabrechnungen bzw. Einspracheerhebung aufzufordern. 1 QS.2011 .2 1 QS.2011.3

- 9 - 3. Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses. Trotz Obsiegen sind die Kosten des Verfahrens dem Rekursgegner aufzuerlegen, da dieser den Zustellnachweis für die Einschätzungsentscheide nicht schon im Einspracheverfahren geleistet und damit das Rekursverfahren verursacht hat (vgl. § 151 Abs. 2 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.